

Technische Lieferbedingungen und allgemeine Informationen zur galvanischen Beschichtung

§1 Allgemeine Ausschlüsse

1.1 Beschaffenheit des Grundmaterials

Die Teile müssen in galvanisier gerechtem Zustand angeliefert werden, d. h. metallisch blank, frei von Löt-, Schweißrückständen, Gusschaut, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fett, Graphit, Farbanstrichen; leicht beölt mit halogen-/silikonfreien Ölen; sofern zusätzliche Vorbehandlung notwendig ist, wird diese nach Freigabe der Kosten separat durchgeführt. Fehler im Grundmaterial (Poren, Risse, Lunker, Doppelungen) und korrodiertes Material können zu mangelhaften Beschichtungsergebnissen führen. Fremdteile, Drehspäne, Stanzabfälle etc. dürfen nicht mit den Teilen vermischt werden. Das erfahrungsgemäß schlechte Ansprungsverhalten gehärteter Werkstoffe kann im galvanischen Prozess zu Ausfällen führen. Ein Fertigungsausschuss von bis zu 0,5% ist verfahrensbedingt nicht zu vermeiden, die dafür notwendigen Rohteile werden durch den Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt. Belastungen hierfür können nicht anerkannt werden.

1.2 Verpackung

Die Auslieferung der Ware erfolgt in der Anlieferverpackung oder in vom Kunden beigestelltem Verpackungsmaterial. Bitte teilen uns ihre Verpackungsvorschrift mit – falls von Kundeseite keine speziellen Verpackungsvorschriften vorgelegt werden, verpacken wir analog zur Anlieferung. Bitte verwenden Sie umweltfreundliches Verpackungsmaterial. Sofern möglich, sollte die Anlieferung in stapelbaren Behältern erfolgen; Kleingebinde dürfen aus Gründen des Arbeitsschutzes maximal 15 kg wiegen. Bei stückzahlgenauen Verpackungsvorschriften ist eine Abweichung von +/-2,5 Prozent möglich. Aufwendige Verpackung in Schutznetzen oder Einzelverpackung müssen im Angebot ausgewiesen oder schriftlich vereinbart sein.

1.3 Schichtdicken

Die angegebenen Schichtdicken und die durchgeführten Messungen beziehen sich immer auf den Messpunkt, der vom Auftraggeber festzulegen ist. Abhängig von der Teilegeometrie variiert die Schichtdicke an anderen Stellen auf dem Teil. Passmaße unterliegen nicht unserem Prüfumfang und können nur bei ausreichend großer Vormaßtoleranz eingehalten werden. Falls Gewinde- /Passmaßprüfungen durchgeführt werden sollen, müssen die Prüfmittel vom Kunden beigestellt und verwaltet werden. Als besonderes Merkmal gilt die Schichtdicke. Gewinde müssen entsprechend der Schichtdickenvorgabe unterschritten sein.

Falls in der Zeichnung keine Vorgabe existieren, legen wir den Messpunkt unter Berücksichtigung der Teilegeometrie selbst fest. Abhängig von der Teilegeometrie können unbeschichtete Stellen, Stellen mit niedriger Schichtdicke oder Verfärbungen auftreten (z. B. Sacklöcher, Vertiefungen, Innenseite von Rohrleitungen). An diesen Stellen ist mit reduzierter Korrosionsbeständigkeit zu rechnen. Für Oberflächen, die nach der Beschichtung umgeformt werden, muss die Mindestschichtdicke auf 6 µm reduziert werden. Die Korrosionsbeständigkeit auf Grundmetallkorrosion wird davon nicht beeinflusst. Bei der Prüfung auf Weißrost ist in Abhängigkeit vom Umformradius und der Qualität des Biegewerkzeuges im Bereich der Umformung mit reduzierter Beständigkeit zu rechnen.

Technische Lieferbedingungen und allgemeine Informationen zur galvanischen Beschichtung

1.4 Ausschlüsse und Einschränkungen bei Trommelbeschichtung

Verfahrensbedingt sind bei der Trommelbeschichtung mechanische Beschädigungen möglich. Besonders bei Außengewinden kann dies auftreten. Wir weisen darauf hin, dass dies u. U. nicht zu vermeiden ist. Eine Gewindeprüfung wird nicht durchgeführt. Bei Teilen mit flächiger Geometrie besteht die Neigung zum Verkleben bzw. zur Anhaftung an der Trommelwandung (Perforationsflecken); inwieweit die Optik und oder die Korrosionsbeständigkeit dadurch beeinträchtigt werden, muss ggf. durch einen Versuch geklärt werden. Dasselbe gilt für Teile, die aufgrund der Geometrie zum Verklemmen neigen. Eine Vermischung mit Fremdteilen kann nicht einhundert Prozent ausgeschlossen werden. Auch Korrosion im Innenbereich auf nicht Beschichteten stellen stellt keinen gerechtfertigten Reklamationsgrund dar.

1.5 Ausschlüsse und Einschränkungen bei Gestellbeschichtung

Verfahrensbedingt sind Kontaktstellen mit verringerter Korrosionsbeständigkeit und optischer Beeinträchtigung nicht zu vermeiden; ggf. müssen Kontaktstellen vor Fertigungsbeginn definiert werden. Falls Teile aufgrund der Geometrie oder des Verfahrens verschlossen bearbeitet werden müssen, können im Innenbereich vorhandene Rückstände oder Korrosion nicht entfernt werden. Teile die nicht verschlossen werden, können durch die aktive Oberfläche nach dem Prozess Korrosionsrückstände aufweisen oder bilden.

1.6 Verwendung von Nachbehandlungen und Versiegelungen

Rückstände von Versiegelungen (z. B. Abtropffleck oder Verfärbungen) sind verfahrensbedingt nicht zu vermeiden. Die in der Galvanik verwendeten Passivierungen besitzen eine irisierende Farbgebung (Regenbogenfarben) und können im Farbton von bläulich bis bräunlich variieren. Die Korrosionsbeständigkeit ist unabhängig von der Farbe gegeben. Spezielle Reinheitsanforderungen und deren Überprüfung werden nur nach ausdrücklicher Festlegung im Angebot berücksichtigt.

1.7 Wasserstoffversprödung

Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, enthalten unsere Angebote keine Wasserstoffentsprödung. Soll eine Wasserstoffentsprödung erfolgen, muss dies im Angebot berücksichtigt sein. Des Weiteren muss bei jeder Lieferung, der Härtegrad und das Entspröden mit auf dem Lieferschein vermerkt werden.

1.8 Optisches Aussehen

Bei den Zinkoberflächen handelt es sich um technische Beschichtungen, die die Vorgaben an die Korrosionsbeständigkeit erfüllen. Ein optischer Anspruch besteht in der Regel nicht. Teile, die kundenseitig einen optischen Anspruch besitzen müssen bereits im Vorfeld als solche definiert werden.

Technische Lieferbedingungen und allgemeine Informationen zur galvanischen Beschichtung

1.9 Reach

POT Metallveredelung GmbH / TOP Spezialverzinkungs GmbH sind im Sinne von REACH nachgelagerter Anwender von Chemikalien und daher nicht für die Registrierung und Zulassung von den verwendeten Chemikalien verantwortlich.

POT Metallveredelung GmbH / TOP Spezialverzinkungs GmbH haben ihre Chemikalienlieferanten auf die Einhaltung der REACH-Regelungen verpflichtet.

1.10 Werkzeuge/Galvanikgestelle

Die Übernahme von Werkzeugkosten/Galvanikgestelle wird im Auftragsfalle vereinbart. Für die Bestellung von Galvanikgestellen wird eine Vorlaufzeit von 6 Wochen und mindestens 2 Musterteile oder Zeichnungen in CAD-Formaten benötigt. Sofern Gestellkosten über den Teilepreis amortisiert werden und die Hälfte des angegebenen Jahresbedarfes nicht erreicht wird, werden die nicht amortisierten Gestellkosten in Rechnung gestellt.

§ 2 Warenannahme

2.1

Wir nehmen die Ware vorbehaltlich und ohne Einzelprüfung an. Insbesondere die Prüfung auf Stückzahl, Gewicht und Qualität nehmen wir nicht vor.

2.2

Die Angabe auf dem Lieferschein des Kunden wird als richtig angenommen, unterliegt allerdings dem Vorbehalt, dass mögliche Differenzen zwischen der Angabe im Lieferschein und der tatsächlich vorhandenen Menge, Qualität etc. erst später festgestellt werden können.

2.3

Wir sind nicht verpflichtet, auf Mengen-, Gewichts- und sonstige Differenzen sowie Auffälligkeiten hinzuweisen.

2.4

Die uns angelieferte Ware ist bis zur Auslieferung nicht über unsere Versicherungsverträge versichert. Bei Bedarf muss dies eigenständig vom Kunden durch Abschluss einer Außenversicherung geschehen.

Technische Lieferbedingungen und allgemeine Informationen zur galvanischen Beschichtung

§ 3 Lieferzeit

3.1

Liefertermine oder –fristen sowie Fertigstellungstermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der eindeutigen schriftlichen Bestätigung durch unser Haus.

3.2

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Erkrankung, Pandemie, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unserem Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.3

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigt haben.

3.4

Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit oder eines Fertigstellungstermins setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

3.5

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

3.6

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

Technische Lieferbedingungen und allgemeine Informationen zur galvanischen Beschichtung

§ 4 Mängelansprüche

4.1

Mangelhaft Beschichtete Teile werden von uns kostenlos fachgerecht nachgebessert. Allerdings besteht der Anspruch auf die aufgebrauchte Schicht. Nicht etwa auf Korrosion in Hohlräumen auf nicht beschichteten Stellen, sofern dies nicht vertraglich und schriftlich im Angebot festgehalten wurde. Sofort einsetzende Korrosion an den unbehandelten Flächen begründet keine Reklamationsrechte. Oberflächenbehandeltes Material ist durch Schwitzwasser und Reibkorrosion gefährdet. Es ist sachgemäß zu verpacken, zu lagern und zu transportieren.

4.2

Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln gilt das gleiche innerhalb der vorgenannten Frist nach der Entdeckung des Mangels. Kosten die entstehen, weil mangelhafte Ware an dritte im unkontrollierten Zustand ausgeliefert wurden tragen wir nicht.

4.3

Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichts sind, auch wenn sie für den Auftraggeber von Bedeutung sind, für uns unverbindlich. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss- und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, diese ist abweichend vereinbart worden.

4.4

Wird uns die für eine Oberflächenbehandlung vorgesehene Ware bzw. ein hierfür geeignetes Materialmuster vor Beginn der Verarbeitung nicht für einen von uns bestimmten ausreichend langen Zeitraum, mindestens jedoch für sechs Wochen, zu Testzwecken überlassen, übernehmen wir für Korrosionsschäden, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhen, keine Haftung. Ist uns im Einzelfall in Anbetracht der uns von einem Kunden vorgegebenen Auslieferungszeit aus Termingründen die Durchführung von Kurzzeittests oder anderen chemischen und/oder mechanischen Untersuchungen oder die Erstellung von Messprotokollen oder Prüfzertifikaten nicht möglich und verlangt der Kunde trotz eines entsprechenden vorherigen Hinweises durch uns die Oberflächenbehandlung ohne Durchführung von Kurzzeittests oder anderen chemischen und/oder mechanischen Untersuchungen oder die Erstellung von Messprotokollen oder Prüfzertifikaten, lehnen wir außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit jede Haftung für Schäden ab, die auf die mangelnde Überprüfung zurückzuführen sind.

Technische Lieferbedingungen und allgemeine Informationen zur galvanischen Beschichtung

4.5

Für Witterungsschäden sowie für evtl. Schäden durch später aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen herausickernde Rückstände aus dem Behandlungsprozess haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Auch Korrosion in Sacklochbohrungen schließen wir aus. Wenn der Auftraggeber eine Wasserstoffentsprödung für erforderlich hält, übernehmen wir diese nur nach entsprechender Vereinbarung und unter Ausschluss jeglicher Haftung, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt.

Wir behalten uns vor die Lieferbedingungen zu ändern und anzupassen.
Der Aktuelle Stand wird immer auf unserer Internetseite veröffentlicht.